

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 90 (1993)

**Artikel:** Soziale Dienste spüren Hochkonjunktur während Rezession

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838231>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Soziale Dienste spüren Hochkonjunktur während Rezession**

## **Jahreskonferenz der KöF Thurgau**

*Eine stärkere Vernetzung aller vorhandenen Dienste, forderte Präsidentin Annelies Zingg, Hüttwilen, an der Jahreskonferenz der Thurgauischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge (TKöF) in Berlingen. Im Anschluss an die statutarischen Geschäfte informierten sich die Versammlungsteilnehmer im Rahmen von drei Kurzreferaten über das betreibungsrechtliche und das soziale Existenzminimum sowie die unentgeltliche Prozessführung.*

Präsidentin Annelies Zingg unterstrich in ihrem Jahresbericht, dass in der Zeit wirtschaftlicher Rezession und der Umstrukturierung in den Betrieben, bei gleichzeitigem Rückgang der Steuergelder, auf allen Ebenen gespart werden müsse. Die Fürsorge stelle das letzte Netz im sozialen Gefüge dar, in welchem zurzeit viele Fische zappelten. Die sozialen Dienste hätten – so Zingg – genau dann Hochkonjunktur, wenn die Wirtschaft in einer Rezession stecke. Laut Annelies Zingg hat sich im Thurgau die Arbeitslosenzahl im Berichtsjahr verdoppelt. Dabei seien beinahe die Hälfte der Arbeitslosen Ausländer und schwer vermittelbar, da bald alle Nischen weg rationalisiert seien und die Arbeit immer anspruchsvoller werde. Nach wie vor wichtig ist für die TKöF die Drogenproblematik; in Münsterlingen wird voraussichtlich im Herbst 93 eine Übergangsstation für Drogensüchtige errichtet. Man erhoffe sich damit, so Zingg, eine gewisse Entlastung in der Entscheidungsfindung bezüglich einer Therapie.

Regierungspräsident Dr. Philipp Stähelin betonte, eine wirksame Sozialhilfe dürfe nicht nur aus der Sicht des Geldes betrachtet werden. Die Förderung der persönlichen Kontakte und die individuelle Beratung nannte er als wichtige Bestandteile, welche sich längerfristig auch auf die Kosten auswirken. Sparen ist gemäss Stähelin beim Sozialhilfegesetz nur in bedingtem Masse möglich. Ein Vorschlag für eine Änderung des Sozialhilfegesetzes soll im Herbst 93 dem thurgauischen Regierungsrat vorgelegt werden.

## **Betreibungsrechtliches und soziales Existenzminimum**

Friedensrichter und Betreibungsbeamter Ernst Rüdin erläuterte die Grundzüge der Pfändung. Die Einkommenspfändung dauert ein Jahr ab Pfändung, und bricht auch bei einem Stellen- oder Wohnortswechsel nicht ab. Berechnungen zeigten, dass bei einem Ehepaar das gemeinschaftliche Existenzminimum multipliziert mit dem Nettoeinkommen des Schuldners und dividiert durch das gemeinschaftliche Nettoeinkommen den Anteil des Schuldners am gemeinsamen Existenzminimum ergibt. Der Ehepartner wird dabei zu einem relativ starken Mittragen verpflichtet.

Claudio Tomasi, Leiter des Sozialdienstes Arbon, verglich das betreibungsamtliche und das soziale Existenzminimum miteinander. Nach den SKöF-

Richtlinien ist insbesondere bei verheirateten Paaren und bei alleinstehenden Müttern mit Kindern das soziale Existenzminimum höher. Präsidentin Annelies Zingg kam deshalb zum Schluss, Personen mit betreibungsrechtlichen Massnahmen sollten nicht nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen unterstützt werden.

Oberrichterin Dr. Elisabeth Thürer Senn stellte fest, dass die unentgeltliche Prozessführung eine Partei von der Zahlung von Gerichtskosten und entsprechenden Kostenvorschüssen und von der Leistung einer Prozesskostensicherheit für die Gegenpartei befreie. Die Kostenbefreiung könne auch nur teilweise oder befristet erfolgen. Die unentgeltliche Prozessführung stellt aber nicht einen Kostenerlass, sondern lediglich eine Stundung dar. Kommt nämlich eine Partei, welcher die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, nachträglich zu Geld, hat sie die gestundeten Beiträge zu bezahlen. Zudem befreit die unentgeltliche Prozessführung nicht vom Parteikostenersatz an die Gegenpartei, wie er im Urteil festgesetzt ist. Die unentgeltliche Prozessführung steht Schweizern wie Ausländern zu, ist aber auf natürliche Personen beschränkt. Ein Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung besteht im Zivilprozess, allerdings unter Ausschluss des Rechtsöffnungsverfahrens, und im Verwaltungsverfahren, nicht aber im Strafprozess.

Le. ■

---

## ENTSCHEIDE

---

### **Psychiatrische Gerichtskommission mit Ausstandsproblem**

Von Bundesgerichtskorrespondent Dr. R. Bernhard

*Ein ärztliches Mitglied der Psychiatrischen Gerichtskommission darf als Referent derselben zuhanden eines vorsorglichen Präsidialentscheids wie der Hauptverhandlung vorabklärende Erhebungen mit vorläufigen meinungsbildenden Ergebnissen vornehmen, ohne deswegen als voreingenommen zu gelten.*

Eine zürcherische Vormundschaftsbehörde hatte zwei Kinder derselben Eltern zur Beobachtung und Abklärung ihres körperlichen und geistigen Zustandes in eine entsprechende Institution eingewiesen. Gleichzeitig ordnete sie für die Kinder eine Erziehungsbeistandschaft an. Die Eltern stellten indessen ein Gesuch um Entlassung der Kinder und verlangten dessen gerichtliche Beurteilung. Weiter beantragten sie, als vorsorgliche Massnahme seien die Kinder über Weihnachten nach Hause zu entlassen. Der Präsident der zuständigen kantonalen Psychiatrischen Gerichtskommission beauftragte ein ärztliches Mitglied der Kommission mit der Funktion des Referenten in dieser Sache und beauftragte ihn, einen Bericht als Grundlage für den Entscheid über die beantragte vorsorgliche Massnahme zu erstatten.